Wien, Donnerstag den 15. September 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 37.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf das vierte Quartal der **„Oesterr. Zeitschrift für Verwaltung 1881“** freundlichst ein. Der Betrag für dieses Quartal ist für die Zeitschrift sammt der Beilage **„Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes“** 1 fl. 50 kr., ohne diese Beilage 1 fl.

Gleichzeitig erlauben wir uns diejenigen geehrten Abonnenten, welche mit ihrer Einzahlung für frühere Quartale noch im Rückstand sind, um Einsendung des Betrages zu bitten.

Als Zahlungsmittel empfehlen wir die Postanweisung zu benützen.

Inhalt.

Beiträge zur Reform des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

Von **Theodor Eglauer.**

I. Ueber das Wesen, den Zweck und den Rechtsgrund der Steuerstrafe.

(Schluß.)

Sowohl die Ueberwachung (Controle) der Steuerpflichtigen, als das Strafverfahren (Proceß) gegen die den Steuervorschriften Zuwiderhandelnden verursachen dem Staate bedeutende Auslagen, was direct dem von diesem in den Steuervorschriften verfolgten Zwecke widerstreitet.

Es erscheint also nicht mehr als billig, daß die eines Steuervergehens überwiesenen Steuerpflichtigen aus diesem Anlasse gezwungen werden, mehr zu leisten als jene, welche dem Staate als redliche Unterthanen keine derartigen Auslagen bereiten.

Selbstverständlich müssen unter allen Umständen Polizei- und Gerichtsbehörden zum Schutze der finanziellen Interessen des Staates existiren; trotzdem ist es, selbst vom Kostenstandpunkte allein aus betrachtet, für das Aerar durchaus nicht gleichgiltig, ob viele oder wenige Personen ihren Pflichten als Steuerträger getreulich nachkommen.

Es ist ferner zu bedenken, daß thatsächlich nicht alle begangenen Steuervergehen entdeckt werden, so daß schon deshalb der Staat ein Recht dazu hätte, dem Uebertreter der Steuervorschriften außer der verkürzten Steuer noch eine Geldbuße aufzuerlegen.

Aus alledem geht aber nicht nur das subjective Strafrecht des Staates, sondern überdies hervor, daß der Staat selbst ein Recht auf die wegen Steuervergehen einfließenden Strafgelder besitze und es keineswegs nöthig habe, dieselben, wie etwa Strafgelder des allgemeinen Strafrechts und Polizeistrafgelder, irgend einem wohlthätigen Fonde zu widmen, wie es bisher der Fall ist; höchstens wird er aus, leider nicht wegzuleugnenden, praktischen Gründen die diesfälligen Ergebnisse mit denen theilen, welche ihm zur Entdeckung der betreffenden Gesetzesübertretungen behilflich waren.

Ferner müssen die Geldstrafen sehr oft wegen absoluter Uneinbringlichkeit in angemessene Freiheitsstrafen umgewandelt werden, deren Vollziehung dem Staate wegen Herstellung von Arrestlocalitäten und Erhaltung der Sträflinge bedeutende Kosten verursacht, was wieder dem finanziellen Interesse desselben widerstrebt.

Da nun irgend eine Strafe auch für gänzlich unbemittelte Personen, welche die Steuervorschriften übertreten, unerläßlich ist — will man diesen nicht einen Freibrief für Steuerdefraudationen ausfertigen — und die Landesverweisung blos für Ausländer statthaft ist, so bleibt nichts Anderes übrig, als bei dem Umstande, daß Steuervergehen fast ausschließlich mit einem Werthgegenstande in Verbindung stehen, die Grundsätze über die Haftung des das Object der verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabe bildenden Gegenstandes so strenge als möglich zu halten, und so rigoros zu handhaben, als dies nur irgendwie mit Recht und Billigkeit gegen den Eigenthümer desselben vereinbar ist.

Die grundsätzliche Einziehung (Confiscation) solcher Gegenstände hat keine innere Berechtigung. Vielmehr ist dieselbe nur insoferne am Platze, als das corpus delicti in einer nothwendigen Beziehung zum begangenen Vergehen steht, wie beispielsweise Geräthschaften zur Erzeugung von Contreband-Cigarren, oder dann, wenn es sich um die Verletzung eines Verbotes (der Ein- oder Ausfuhr, der Erzeugung oder des Verkehres von gewissen Waaren) handelt. Uebrigens hat die Confiscation nicht einmal einen praktischen Vortheil vor der bloßen Haftung eines Gegenstandes, indem sie durch die Strafe mit dem einfachen Werthe des Gegenstandes ersetzt werden kann; es muß vielmehr letztere der ersteren Maßregel vorgezogen werden, da eine Waare bekanntlich für den Besitzer stets einen höheren Werth hat, als für die nächstbeste zweite Person. Nur muß, wie gesagt, die Haftung ipso facto eintreten, und angeordnet werden, daß der beanständete, für die entfallende Geldstrafe haftende Gegenstand, falls nicht augenblicklich genügende Sicherstellung geleistet wird, sogleich an den Meistbietenden veräußert werde.

Es erübrigt uns noch, das Steuerunrecht im Hinblicke auf den Unterschied zwischen Civil- und Criminalunrecht zu charakterisiren.

Das Civilunrecht ist bisher darum nicht in den Kreis unserer

Erörterungen gezogen worden, weil es kein strafbares Unrecht ist, wenngleich auch dem Civilunrecht, welches in der Regel bloße Blindheit gegen das gute Recht einer zweiten Person ist, hie und da ein bewußter, rechtswidriger Wille (dolus) innewohnt.

Auch Steuervorschriften werden häufig in bloßer Unkenntniß (nämlich der Steuervorschriften, aber nicht etwa des Steuerstrafgesetzes, dessen Unkenntniß Niemanden vor Verantwortung schützen kann) übertreten. Insoferne nun hiebei der rechtswidrige Wille fehlt, und dem Gesetzesübertreter auch strafbare (grobe) Fahrlässigkeit nicht imputirt werden kann, gleichen solche Uebertretungen der Steuervorschriften dem civilen Unrecht, da der Umstand, daß Steuerstreitigkeiten vor den Verwaltungsbehörden, hingegen Privatrechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten ausgetragen werden, nicht wesentlich ist.

In solchen, weder vorsätzlichen, noch fahrlässigen (wobei blos an die culpa lata zu denken ist) Uebertretungsfällen läßt sich denn auch der Staat die ihm zustehenden öffentlichen Schuldforderungen cum sua causa, d. h. nebst allen ihm aus diesem Anlasse erwachsenden Auslagen, ersetzen, und fordert z. B. von Jemandem nicht allein die von ihm verkürzte Stempelgebühr aus Anlaß der Ueberreichung einer ungestempelten Eingabe bei Gericht, sondern bei dem Umstande, als der Betreffende den Organen der Finanzverwaltung wegen Unterlassung der Ueberstempelung obiger Eingabe allerlei sonst nicht nöthige Amtshandlungen verursacht, wie Beanständung der Eingabe, Bemessung, Vorschreibung, unmittelbare Einhebung und Verrechnung der Gebühr, sowie die strittigen Falles angerufenen höheren Entscheidungen über die erfolgte Gebührenbemessung, noch ein Uebriges in Form einer Erhöhung der Gebühr auf das doppelte oder dreifache Ausmaß.

Der Rechtsgrund dieser nachtheiligen Folge ist die culpa levis, deren sich der Steuerpflichtige dadurch schuldig macht, daß er eine allgemein verbindliche Vorschrift nicht beobachtet hat, trotzdem ihm das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (§ 2) die Pflicht auferlegt, alle gehörig kundgemachten Gesetze zu kennen.

Derartige nachtheilige Folgen von unbewußt begangenen Gesetzesübertretungen kennt namentlich das österreichische Gebührengesetz vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, insbesondere in den §§ 79 und 81, von der Ansicht ausgehend, daß die große Mehrzahl der gebührenpflichtigen Personen eine durchaus nicht genügende Kenntniß der Vorschriften desselben besitze.

Die Bequemlichkeit, solche nachtheilige Folgen unbewußter Gesetzesübertretungen mittelst einer Gebührenerhöhung eintreten zu lassen, hat jedoch leider dazu geführt, auch wirkliche Strafen in dieser Form aufzuerlegen. Es wird Niemand daran zweifeln, daß die Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 (§ 13), sowie vom 8. März 1876, R. G. Bl. Nr. 26 (§ 20), oder das jüngst publicirte Gesetz (über den Spielkartenstempel) vom 15. April 1881, R. G. Bl. Nr. 43 (§ 13), mit ihren Gebührenerhöhungen auf das Zehn-, resp. Fünfzigfache der einfachen Gebühr einen ganz anderen Zweck, als jenes Gesetz vom 9. Februar 1850 verfolgen, einen Strafzweck, und zwar den der Abschreckung.

Hiezu können sie aber durchaus nicht „als geeignet" bezeichnet werden.

Dasjenige, was für Uebertretungen aus reiner Gesetzesunkenntniß, also dorthin paßt, wo es keine weiteren Grade von Verschuldung mehr gibt — nämlich ein fixer Strafsatz —, kann nie und nimmer in Fällen Anwendung finden, in welchen das Gesetz aus böser Absicht oder in Folge grober Fahrlässigkeit übertreten worden ist: diese wollen vielmehr richterlich erwogen werden.

Ist es etwa nicht eine offenbare Härte, ja Ungerechtigkeit, einen unwissenden Menschen, welcher, z. B. sagen wir, einen Frachtbrief unrichtig gestempelt hat, mit derselben sogenannten Gebührenerhöhung zu strafen, als einen Kaufmann, der es vielleicht schon seit Jahr und Tag unterlassen hatte, die von ihm ausgestellten kaufmännischen Rechnungen zu überstempeln, und nun endlich einmal ertappt und zur wohlverdienten Strafe gezogen worden ist? Wird hier nicht culpa levis mit demselben Strafausmaße bedacht, wie culpa lata und dolus?

Man ist eben wieder einmal von einem Extrem ins andere verfallen, von allzu großer Milde in allzu große Strenge.

Als Haupttriebfeder bei den Steuervergehen ist vorhin die Gewinnsucht bezeichnet worden, nämlich in denjenigen Fällen, wo es sich um eine absichtliche Uebertretung der Steuervorschriften handelt.

Bei den fahrlässigen Uebertretungen derselben nun ist zu sagen, daß ihnen bloße Nachlässigkeit, Unaufmerksamkeit gegenüber den staatlichen Anordnungen zu Grunde liegt, welche durch Ordnungsstrafen zu ahnden ist.

Als solche eignen sich am Besten Geldstrafen und eventuell im Falle der Uneinbringlichkeit dieser suppletorische Freiheitsstrafen, mit Ausschluß jeder anderen Strafgattung, als namentlich Confiscation oder Verlust von lucrativen Befugnissen.

Eine eigenthümliche Stellung im System des Steuerstrafrechtes nehmen die Verbote ein.

Die einen Verbote haben auf wirklich finanzielle Interessen des Staates Bezug, wie das Verbot, Gegenstände von Staatsmonopolen zu erzeugen, beziehungsweise mit denselben Handel zu treiben oder sie aus dem Auslande einzuführen (Tabak, Salz, Pulver); andere liegen im militärischen Interesse des Staates, wie Waffeneinfuhrs- oder Pferdeausfuhrsverbote, oder im sanitären Interesse, wie das Einfuhrsverbot auf gesundheitsschädliche Gegenstände des Handelsverkehres; endlich gibt es solche Verbote, welche im Interesse der öffentlichen Sicherheit (Sprengmittel und Explosivstoffe) oder zum Schutze des inländischen Handels und Gewerbes (Hausirbeschränkungen und Verbot für Ausländer) erlassen werden.

Von allen diesen Verboten gehören blos die erstgedachten, im Interesse des Staatsschatzes gelegenen Verbote in ein Steuerstrafgesetzbuch; alle anderen Verbote sollen dem politischen oder Polizeistrafgesetze überlassen werden, weil sie eben politischen, beziehungsweise polizeilichen Zwecken dienen.

Eine Art Mittelstellung zwischen rein finanziellen und polizeilichen Vergehen haben die Uebertretungen der Punzirungsvorschriften, indem einerseits für die ämtliche Controle der Gold- und Silberwaaren eine Gebühr eingehoben wird, andererseits aber der Punzirungszwang blos zum Schutze unwissender Personen vor Benachtheiligung beim Ankaufe von Gold- und Silberwaaren, also eine polizeiliche Maßregel ist.

Behufs gänzlicher Reinigung des Steuerstrafwesens von nicht zugehörigen Bestimmungen ist es endlich nothwendig, diejenigen Vergehen, welche bisher mit selbstständigen Arreststrafen bedroht waren, nämlich offene Renitenz gegen die Organe der Finanzverwaltung, Vereinigung mehrerer Personen behufs gemeinsamer Verübung von Steuerdefraudationen, oder Anwendung gemeinschädlicher Mittel, wie falscher oder unterschobener Urkunden, böswillige Verletzung ämtlicher Siegel u. s. w., auszuscheiden, so daß sie künftighin nach dem allgemeinen Strafgesetze geahndet werden. Denn es ist nicht einzusehen, warum derartige rechtswidrige Handlungen durch die Beziehung auf die Steuerverwaltung einen anderen Charakter annehmen sollten; sie sind doch in den §§ 81, 285 und 316 des allgemeinen Strafgesetzes ganz allgemein als Verbrechen, beziehungsweise als Vergehen erklärt.

Hingegen ist, wie bereits angedeutet, der Umfang des Steuerstrafwesens dahin zu erweitern, daß die Uebertretungen der directen Steuervorschriften darin Aufnahme finden, weil gar kein triftiger Grund für deren Ausschließung und Sonderstellung vorliegt, es sei denn, daß man die Organisation der directen Steuerverwaltung für einen solchen ausgebe.

(Weitere Artikel folgen.)

Questionnaire über die Verwaltungsreform.

Das Questionnaire der Regierung an die Landtage, betreffend die Reform der Verwaltung, lautet wie folgt:

„Die vielfachen Nachtheile der seit der Wirksamkeit der gegenwärtigen Gemeinde-Gesetzgebung bestehenden Doppelverwaltung sind im Laufe der letzten Jahre inner- und außerhalb der gesetzlichen Vertretungskörper wiederholt und eingehend zur Sprache gekommen.

Es bedarf wohl keines besonderen Nachweises, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Gemeinde-Gesetzgebung über die Attribute der landesfürstlichen politischen Behörden einerseits und der autonomen Organe andererseits eine Quelle von vielfachen Competenz-Schwierigkeiten bilden, und daß sich bei Handhabung derselben Anstände ergeben, welche den Parteien die rasche und sichere Geltendmachung ihrer Ansprüche erschweren und die Wirksamkeit der staatlichen und autonomen Organe hemmen.

Diese von Jahr zu Jahr fühlbarer hervortretenden Uebelstände, zu welchen auch noch der höhere Kostenaufwand der doppelten Ver-

waltung in Betracht zu ziehen ist, haben der Regierung die Erwägung nahegelegt, ob nicht durch eine Aenderung im legislativen Wege Abhilfe geschaffen werden soll.

Der Zweck einer solchen Maßregel würde im Allgemeinen darin bestehen, die bestehende Doppelverwaltung möglichst einzuschränken, zu diesem Ende eine Sichtung der Gegenstände der autonomen Verwaltung vorzunehmen, und sowohl für die erübrigenden Gegenstände der autonomen Verwaltung, als auch für jene Gemeinde-Angelegenheiten, auf welche die Staatsverwaltung einen Einfluß zu nehmen berufen wäre, eine solche Behandlung eintreten zu lassen, die einerseits den Anforderungen der Autonomie Rechnung trägt, andererseits aber den weder im Interesse der Parteien noch in einem wahren Bedürfnisse der Verwaltung gelegenen gehäuften Instanzenzug vermeidet.

Bei der näheren Ausführung der hier angedeuteten allgemeinen Grundsätze ergibt sich eine Reihe specieller Fragen, welche die Competenz der Landesvertretungen berühren und von hoher Wichtigkeit sind.

Die Regierung sieht sich daher veranlaßt, den Landtag im Sinne des § 19, Z. 2, der Landesordnung aufzufordern, ihr hierüber seine Vorschläge abzugeben.

Diese Fragen sind folgende:

1. Lassen es die gemachten Erfahrungen als nothwendig oder wünschenswerth erscheinen, einige oder alle Gegenstände der Ortspolizei aus dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden auszuscheiden und in den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde, einzelne derselben in den Wirkungskreis der politischen Behörde einzubeziehen?

Die Regierung macht in dieser Beziehung darauf aufmerksam, daß die gesetzmäßige Durchführung von Amtshandlungen der ersten Instanz in einzelnen Zweigen des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden, wie z. B. in Bausachen, an der Unzulänglichkeit der Kräfte der meisten Gemeinden scheitert; daß ferner die ortspolizeilichen Angelegenheiten eine kurze und einfache Behandlung erheischen, und daß es sich in diesen Angelegenheiten häufig nur darum handelt, über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes oder gegen ortspolizeiliche Anordnungen des Gemeinde-Ausschusses wegen Ungesetzlichkeit oder fehlerhafter Anwendung des Gesetzes zu entscheiden, oder die Gemeinde zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zu verhalten, in welcher Beziehung schon die bestehenden Gemeinde-Ordnungen das Einschreiten der politischen Behörde begründen, gleichwohl aber auch der autonome Instanzenzug häufig ergriffen wird, sowie auch darauf, daß schon das für Steiermark erlassene Landesgesetz vom 1. April 1875, L. G. Bl. Nr. 24, den Beschwerdezug in ortspolizeilichen Angelegenheiten der Gemeinde überhaupt an die politische Bezirksbehörde gewiesen hat.

2. Würde nicht die Errichtung von Bezirksvertretungen im Sinne der Art. 17 und 19 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und zwar: a) als höhere autonome Instanz gegenüber den Gemeinden, und b) für eigentliche Bezirks-Angelegenheiten mit der im Punkte 3 bezeichneten Stellung einem praktischen Bedürfnisse entsprechen, da dieses Organ mit den Gemeinden in einem näheren unmittelbaren Contacte stehen würde, und ohnehin auch in Ländern, in denen Bezirksvertretungen nicht bestehen, für gewisse Angelegenheiten (Straßen) Bezirksorgane eingesetzt sind, und mitunter auch Bezirksfonds bestehen, für deren Verwaltung es dermalen an einer ausreichenden gesetzlichen Regelung gebricht?

Hiebei wird vorausgesetzt, daß die Bezirke der Bezirksvertretungen mit den gegenwärtigen politischen Bezirken in Uebereinstimmung gebracht werden, und daß der Bezirkshauptmann an die Spitze der gesammten Bezirksvertretung oder des Bezirksausschusses zu treten und die Leitung der Geschäfte zu übernehmen hätte.

Eine Organisirung der Bezirksvertretungen auf solcher Basis würde eine größere Bürgschaft für eine geregelte Verwaltung bieten und die Bezirksvertretung zur Erfüllung höherer autonomer Aufgaben befähigen. Hiebei würde eine besondere Ingerenz der politischen Bezirksbehörde nicht platzgreifen, und zwar sowohl gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises, welche der überwachenden, anordnenden und entscheidenden Einflußnahme der Bezirksvertretung anheimzufallen hätten, als auch gegenüber den Amtshandlungen der Bezirksvertretung, und die unmittelbare Exequirung der von der Bezirksvertretung, beziehungsweise vom Bezirksausschusse gefaßten Beschlüsse durch den Bezirkshauptmann ermöglicht werden, selbstverständlich mit dem Vorbehalte des dem Bezirkshauptmanne unter allen Umständen bei illegalen Beschlüssen der Bezirksvertretung, beziehungsweise des Bezirksausschusses zustehenden Sistirungsrechtes, dessen Ausübung jedoch auf eine bestimmte Frist eingeschränkt werden könnte.

3. Könnte die Wirksamkeit der Bezirksvertretungen (2.) nicht in der Art geregelt werden, daß dieselben, vorbehaltlich einer den Anforderungen eines geregelten Gemeinde- und Bezirkshaushaltes entsprechenden Regelung des Umlagewesens, sowohl in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden als in Bezirks-Angelegenheiten endgiltig anzuordnen und abzusprechen hätten, und das gegenüber den Entscheidungen und Amtshandlungen der Bezirksvertretungen eine höhere behördliche Ingerenz nur in den Fällen einzutreten hätte: a) wenn die Bezirksvertretung Beschlüsse faßt, wodurch ihr Wirkungskreis überschritten oder ein bestehendes Gesetz verletzt oder fehlerhaft angewendet wird; und b) wenn die Bezirksvertretung es unterläßt oder verweigert, die dem Bezirke kraft besonderer Gesetze obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen?

4. Hätte nicht in den vorstehend unter 3 lit. a und b erwähnten Fällen die politische Landesbehörde unter Zuziehung von Mitgliedern des Landesausschusses unter dem Vorsitze des Landeschefs in letzter Instanz endgiltig zu entscheiden?

5. Soll nicht auch in ortspolizeilichen Gemeinde-Angelegenheiten der Beschwerdezug mit der Entscheidung der politischen Landesbehörde abschließen, wie dies theilweise, mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. October 1859, R. G. Bl. Nr. 196, bereits angeordnet war?

6. Sollten für die Aufnahme der ständigen Beamten des Bezirkes nicht gewisse Bedingungen festgesetzt oder eine bestimmte Qualification gefordert werden?"

Mittheilungen aus der Praxis.

Zur Frage, ob durch die unmittelbare Einbringung eines Recurses (in Heimatssachen) bei der höheren Instanz das Recursrecht verwirkt werden könne.

Die Bezirkshauptmannschaft M. hat mit dem Erlasse vom 15. November 1880, Z. 6132, erkannt, daß sowohl die Witwe Antonie, als auch die Tochter Caroline des Lieutenants S. nach U. zuständig sind.

Gegen diese Entscheidung hat die Bezirkshauptmannschaft freigestellt, den an die Statthalterei gerichteten Recurs binnen 14 Tagen bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen, widrigens die Entscheidung in Rechtskraft erwachsen würde.

Diese Entscheidung wurde am 27. November 1880 zugestellt; am 11. December 1880 ist dagegen unmittelbar bei der Statthalterei ein Recurs eingebracht worden.

Die Statthalterei hat diesen Recurs mit Erlaß vom 6. März 1881, Z. 8543, zurückgewiesen, weil nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 92 der Ministerial-Verordnung vom 17. März 1855, R G. Bl. Nr. 52, Recurse gegen Entscheidungen der politischen Bezirksbehörde bei der politischen Bezirksbehörde selbst einzubringen sind, und dies der Gemeinde U. in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich bekanntgegeben worden ist, während der vorliegende Recurs der Gemeinde U. gegen die derselben am 27. November 1880 zugestellte bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung am 11. December 1880 bei der Statthalterei unmittelbar eingebracht worden ist.

Die Gemeinde U. hat nun den Ministerialrecurs eingebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Juni 1881, Z. 7525, folgendermaßen entschieden:

„Das Ministerium findet dem Ministerialrecurse der Gemeinde U. gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 6. März 1881, Z. 8543, mit welcher die Berufung dieser Gemeinde gegen das die Zuständigkeit der Antonie S. und ihrer Tochter Caroline betreffende Erkenntniß der k. k. Bezirkshauptmannschaft M. vom 15. November 1880, Z. 6132, zurückgewiesen wurde, Folge zu geben und unter Behebung der angefochtenen Entscheidung der k. k. Statthalterei die instanzmäßige meritorische Entscheidung über die am 11. December 1880 bei der k. k. Statthalterei unmittelbar eingebrachte Berufung der Gemeinde U. gegen das vorcitirte Erkenntniß der Bezirkshauptmannschaft M. aufzutragen. Denn diese Berufung ist noch innerhalb der im § 92 der Ministerialverordnung vom 17. März 1855, R. G. Bl. Nr. 52, festgesetzten 14tägigen Berufungsfrist eingelangt und ist ein besonderer gesetzlicher Grund nicht vorhanden, der rechtfertigen würde, das Recurs-

recht durch die Nichteinbringung des überreichten Recurses bei der Bezirkshauptmannschaft als verwirkt zu erklären." S.

Es ist Pflicht des Hausherrn, Besucher aus der Ferne auf die für die Oertlichkeit erlassenen Anordnungen zur Hintanhaltung von Thierkrankheiten (Wuthkrankheit von Hunden) aufmerksam zu machen; unterläßt er dies, so ist er für deren Verhalten verantwortlich. (§§ 35, 45 Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35.)

Die k. k. Staatsanwaltschaft erhob gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Leitmeritz vom 8. März 1881, Z. 1156, womit Wenzel B. von der Anklage wegen des in den §§ 35 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl Nr. 35, bezeichneten Vergehens freigesprochen wurde, die Nichtigkeitsbeschwerde, gestützt auf § 281, Z. 9 lit. a St. P. O.

Bei der über diese Beschwerde unter dem Vorsitze des Hofrathes Postelt abgehaltenen öffentlichen Verhandlung gab der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mittelst Entscheidung vom 18. Juni 1881, Z. 3978, der Beschwerde in Gemäßheit der Ausführungen des Generaladvocaten Dr. Sacher statt, erkannte den Wenzel B. des oben bezeichneten Vergehens schuldig und verurtheilte denselben zu einer entsprechenden Geld-, eventuell Arreststrafe aus nachstehenden Gründen:

Der Gerichtshof hat festgestellt, daß in der Gemeinde Ctinoves mittelst Verordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaft Raudnitz vom 28. September 1880 zur Hintanhaltung der Wuthkrankheit bei Hunden deren Angeschlossenhalten bis 22. December 1880 angeordnet war, und daß während der Dauer der Sperre am 16. October 1880 der Hund des Häuslers Wenzel B. in Begleitung von dessen Tochter Marie B. frei am Felde herumlief, indem er von Marie B. — die aus Prag auf Besuch anwesend war und von dem Verbote nichts wußte — an diesem Tage losgekettet und auf das Feld mitgenommen worden war. Endlich ist festgestellt worden, daß der behördliche Erlaß gehörig verlautbart und auch dem Wenzel B. genau bekannt war. Der Gerichtshof hat aber trotzdem den Wenzel B. von der Anklage wegen des Vergehens gegen die §§ 35 und 45 des cit. Gesetzes freigesprochen, weil er in dem festgestellten Umstande, daß Marie B., die auf einige Tage zu Besuch gekommen war und das Verbot nicht kannte, den Hund von der Kette losmachte und auf das Feld mitnahm, einen das Verschulden ausschließenden bloßen Zufall erkannte. Allein diese Annahme des Gerichtshofes erster Instanz läßt sich auf einen Rechtsirrthum zurückführen, da es die Pflicht des Wenzel B. war, seine Tochter sowie Jeden, der aus größerer Ferne kam und sich in seinem Hause zu Besuch aufhielt, auf das in Ctinoves bestehende Verbot, die Hunde frei herumlaufen zu lassen, aufmerksam zu machen, und der Gerichtshof erster Instanz festgestellt hat, daß der Angeklagte dieser Verpflichtung nicht nachkam, daher es seine Schuld ist, wenn der zum Hause gehörige Hund von der aus Prag gekommenen Tochter wegen Unkenntniß jenes Verbotes abgebunden wurde. Da also, wie gezeigt, die Annahme eines unverschuldeten Zufalles auf einem Rechtsirrthume beruhte, ist die unter Anrufung des § 281, Z. 8 a St. P. O. geltend gemachte Nichtigkeit des freisprechenden Urtheiles vorhanden.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.

Nr. 32. Ausgeg. am 27. October.

Circular-Verordnung vom 15. October 1880, ad Praes. Nr. 1687. Hinausgabe der zweiten Auflage des „Normale für Eisenbahn-Sanitäts-Züge".

Circular-Verordnung vom 24. October 1880, Nr. 15.579 2419. V. Rückverlegung des Kadres und der Evidenthaltung des Landwehrbataillons Wadowice Nr. 54, von Kenty nach Wadowice.

Nr. 33. Ausgeg. am 30. October.

Nr. 34. Ausgeg. am 9. November.

Circular-Verordnung vom 24. October 1880, Praes. Nr. 1929. Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung der im Dienstreglement für das k. k. Heer I. Theil, Punkt 44, vorgeschriebenen Reverse.

Nr. 35. Ausgeg. am 10. November.

Circular-Verordnung vom 6. November 1880, Praes. Nr. 1969. Ergänzung des Reglements für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, IV. Theil, Sanitätsdienst im Felde, in seiner Anwendung auf die k. k. Landwehr. Sonstige damit im Zusammenhange stehende Bestimmungen.

Nr. 36. Ausgeg. am 23. November.

Nr. 37. Ausgeg. am 26. November.

Circular-Verordnung vom 19. November 1880, Nr. 16.929 2639 V. Volkszählung am 31. December 1880.

Nr. 38. Ausgeg. am 4. December.

Nr. 39. Ausgeg. am 4. December.

Circular-Verordnung vom 19. November 1880, Nr. 5008 813 V. Tapferkeits-Medaillen-Zulagen in der Landwehr, welche den Heeres-Etat belasten; Fassungs- und Refundirungs-Modalitäten dieser Zulagen.

Circular-Verordnung vom 20. November 1880, Nr. 15.889 3077 IV. Hinausgabe der Ergänzung zur „Instruction über die Einrichtung, Conservirung, Visitirung und Behandlung des k. k. Karabiners und des Extra-Corps-Gewehres mit Werndl-Verschluß (Modell 1873) und der hiezu gehörigen Munition vom Jahre 1877".

Circular-Verordnung vom 20. November 1880, Nr. 16.471 3482 IV. Hinausgabe der Strafproceß-Ordnung für Bosnien und die Herzegowina.

Circular-Verordnung vom 1. December 1880, Nr. 17.426/2727 V. Ausgabe des I. Theiles des Heeres-Dienstbuches M.-1, „Instruction für den Dienstbetrieb, die Verwaltung und Verrechnung bei den Monturs-Verwaltungs-Anstalten des k. k. Heeres".

Nr. 40. Ausgeg. am 16. December.

Circular-Verordnung vom 2. December 1880, Nr. 17.737/2759 VI. Giltigkeit des mit Circular-Verordnung vom 19. November 1880, Abthg. 11, Nr. 7039 (Normal-Verordnungsblatt 43. Stück) verlautbarten Gesetzes vom 29. October 1880, betreffend die Vertheilung und Erleichterung der Militär-Einquartierungslast im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns — für die k. k. Landwehr.

Circular-Verordnung vom 3. December 1880, Nr. 4246/887 IV. Festsetzung des Instandhaltungs-Pauschales für die mit der Zimmergewehr-Einrichtung versehenen Infanterie- und Jägergewehre, dann Bestimmungen bezüglich der Entnahme solcher Gewehre aus dem Kriegsvorrathe.

Circular-Verordnung vom 9. December 1880, Nr. 18.011 1138 VI. Beginn der Amtswirksamkeit der Landwehr-Gerichtsexpositur zu Laibach.

Nr. 41. Ausgeg. am 24. December.

Circular-Verordnung vom 21. December 1880, Nr. 18.998 2935 V. Einführung des Frühstückes für die Mannschaft der k. k. Landwehr.

Nr. 42. Ausgeg. am 29. December.

Nr. 43. Ausgeg. am 31. December.

Circular-Verordnung vom 20. December 1880, Z. 17.870 2783. V. Berechnung der zur Pension anrechnungsfähigen Dienstzeit. Vorgang bei Pensions-Neubemessungen.

Nr. 44. Ausgeg. am 31 December

Personalien.

Seine Majestät haben den geheimen Rath und Statthalter in Böhmen Philipp Freiherrn Weber von Ebenhof zum Statthalter im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns ernannt und demselben den Orden der eisernen Krone erster Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthalterei-Vicepräsidenten bei der Statthalterei in Linz Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne verliehen.

Seine Majestät haben den wirklichen Legationssecretär und Kämmerer Maximilian Grafen Seilern zum Honorar-Legationsrathe und den wirklichen Dragomanats-Attaché Guido Freiherrn Call-Rosenburg von und zu Culmbach zum Honorar-Legationssecretär ernannt.

Seine Majestät haben dem Director für Hofeisenbahnreisen Hofrath Claudius Ritter von Claudy das Ritterkreuz des kais. österr. Leopold-Ordens taxfrei verliehen.

Erledigungen.

Controlorsstelle bei der k. k. Telegraphen-Hauptstation in Pardubitz mit der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 25. September. (Amtsbl. Nr. 205.)

Zwei Bezirkssecretärsstellen in Niederösterreich bei den Bezirkshauptmannschaften Waidhofen a. d. Thaya und Lilienfeld, eventuell bei anderen Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende October. (Amtsbl. Nr. 209.)

Hiezu als Beilage: Bogen 19 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.